

Umsatzsteuerfreiheit bei innergemeinschaftlicher Lieferung Verschärfung für Steuerbefreiung

Vielleicht handeln Sie in Einzelfällen mit dem EU Ausland, evtl. liefern Sie regelmäßig in die EU Nachbarländer. Gem. §4 Satz 1 Nr.1b UStG sind solche innergemeinschaftlichen Lieferungen steuerfrei im Land des Lieferers. Die Umsatzsteuer wird erst im Bestimmungsland vom Empfänger abgerechnet.

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen muss eine zusammenfassende Meldung (ZM) dem Finanzamt eingereicht werden unter Angabe der USt-ID Nummer des Lieferungsempfängers und des steuerfreien Umsatzes.

Ab 2020 wird die Gewährung der Steuerfreiheit abhängig gemacht von der Abgabe einer zeitgerechten und richtigen ZM.

Leider gelten aber andere Fristen als für die normale Umsatzsteuervoranmeldung: Die ZM ist bereits zum 25ten des Folgemonats einzureichen. Es gibt keine Dauerfristverlängerung, also keine Fälligkeit bis zum 10. des übernächsten Monats.

Wir müssen Sie also auf Folgendes hinweisen:

Wenn Sie steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen getätigt haben, müssen wir Ihre Buchführungsunterlagen bis zum 20ten des Folgemonats vorliegen haben. Ansonsten könnte die Steuerfreiheit wegen verspäteter Abgabe der ZM entfallen.

UST ID Nummer: bei Einkauf/Verkauf mit europäischen Geschäftspartnern sollten Sie immer eine qualifizierte Überprüfung der UST-ID Nummer vornehmen und dies dokumentieren. Wenn im Zeitpunkt einer Betriebsprüfung die Nummer ungültig ist müssen Sie nachweisen, dass Ihnen im Zeitpunkt der Lieferung eine gültige Nummer vorgelegen hat. Falls die Ihnen genannte UST ID Nummer nicht verifiziert wurde kann die Umsatzsteuerfreiheit rückwirkend entfallen.



Sie haben Fragen? Sprechen Sie uns gerne an!

Marc Greve, Thomas Bauer, Heike Trommeshauser und Volker Lüneburg

Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Am Messeplatz 4, 25813 Husum, 04841/9620-0

info@steuerberater-nf.de